jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/17 92/01/0096

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Hat der Asylwerber im Verwaltungsverfahren nicht dargelegt, inwiefern die Verweigerung des Militärdienstes bzw allenfalls aus diesem Grund drohende Verfolgung in seinem Fall mit den in Art 1 Abschn A Z 2 der Konvention genannten Gründen im Zusammenhang steht, so kann dem Asylantrag nicht stattgegeben werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010096.X02

Im RIS seit

17.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at